

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 25. Oktober

1954

Inhalt: 1. Vokations-Rüstzeit und Eingangskursus für Evgl. Unterweisung. 2. Errichtung von Gedenkmalen für die Toten des letzten Weltkrieges. 3. Tarifvertrag für Angestellte vom 10. September 1954. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bockum-Hövel. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lüdinghausen. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der St.-Marien-Kirchengemeinde in Minden. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der St.-Marien-Kirchengemeinde in Minden. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Siegen. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Vokations-Rüstzeit und Eingangskursus für Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1954
Nr. 18 259 / C 9—07 Beih.

Wir geben den Presbyterien nachstehende Einladungen des Katechetischen Amtes der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt und bitten um Weitergabe an die in Betracht kommenden Lehrer.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für die Evangelische Unterweisung besitzen, diesen Unterricht schon mindestens 2 Jahre erteilen und auch ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben, werden

vom 22. November 1954 (Anreise bis 18 Uhr) bis 28. November 1954 (Abreise mittags) zu einer

Vokationsrüstzeit nach Haus Villigst eingeladen. Dort können sie die endgültige Bevollmächtigung (Vokation) für die Evangelische Unterweisung empfangen. Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten, die um $\frac{1}{2}$ ermäßigt werden, selber zu tragen. Anmeldungen sind bis zum 10. November 1954 an das Katechetische Amt, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Es wird gebeten, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Unterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Eine weitere Vokationsrüstzeit ist

vom 24. Januar 1955 bis 30. Januar 1955

vorgesehen. Anmeldungen dazu werden bis zum 12. Januar 1955 erbeten.

Vom 3. Januar 1955 (Anreise bis 18 Uhr) bis zum 15. Januar 1955 (Abreise vormittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr ein **Eingangskursus** für Evangelische Unterweisung statt. Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erlangen wollen, werden gebeten, sich bis zum 18. Dezember 1954 beim Katechetischen Amt, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden. Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 30,— DM. Antragsformulare

für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Ein weiterer Eingangskursus findet

vom 21. Februar 1955 bis 5. März 1955

statt. Die Anmeldungen hierzu werden bis zum 5. Februar 1955 erbeten.

Errichtung von Gedenkmalen für die Toten des letzten Weltkrieges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 9. 1954
Nr. 14250 / A 8—01

Der Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchbautages (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Jebensstraße 3) hat eine Denkschrift über die Errichtung von Gedenkmalen für die Toten des letzten Weltkrieges erarbeitet, die wir auf die Bitte des Arbeitsausschusses hin nachstehend zum Abdruck bringen:

Denkschrift

betr. die Errichtung von Gedenkmalen für die Toten des letzten Weltkrieges.

Vom Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchbautages erarbeitet auf Grund einer Vorlage seines Mitglieds Pfarrer Christian Rietschel, Radebeul

Den Toten des letzten Weltkrieges eine würdige Gedenkstätte zu errichten, ist ein Bestreben, das viele Gemeinden bewegt und das in jeder Hinsicht ernst genommen werden muß. Gilt es doch, über dem furchtbaren Todesgeschehen des letzten Krieges die Botschaft des Evangeliums aufzurichten und zugleich die nicht zu vergessen, die dem Kriege zum Opfer gefallen sind.

Das setzt aber voraus, daß Möglichkeit und Grenzen eines solchen Unternehmens sowohl nach der grundsätzlichen wie nach der praktischen Seite hin erwogen werden:

Die Fragen der angemessenen Einordnung eines solchen Males in die Bereiche von Kirche oder Gottesacker und die seiner künstlerischen Gestaltung sind hierbei entscheidend. Sie werden zu einer rechten Lösung aber nur führen, wenn sich alle Beteiligten, Gemeindevertretungen wie ausfüh-

rende Künstler, den Sinn der Errichtung eines kirchlichen Gedenkmales klargemacht haben.

Viele Gemeinden haben sich in den ersten Jahren nach dem Kriege mit provisorischen Lösungen, zumeist mit der Anbringung von Kränzen oder Namenstafeln in Kirchenräumen geholfen. Indessen haben sich diese Lösungen als ungenügend und unbefriedigend herausgestellt. Es ist daher an der Zeit, den Gemeinden in dieser Hinsicht Hilfe und Beratung zuteil werden zu lassen. Dem möchte die folgende Denkschrift dienen, die aus den Beratungen des Arbeitsausschusses des Evangelischen Kirchbautages hervorgegangen ist und die sich der von einzelnen Kirchenleitungen bereits ergangenen Anweisungen bedient.

1.

Wenn die Errichtung von Gedenkmalen durch weltliche Stellen in Angriff genommen wird, sollten die Kirchengemeinden und kirchlichen Werke, soweit ihre Mitarbeit möglich ist, Einfluß auf eine Gestaltung im christlichen Sinne nehmen.

Wo die Errichtung eines Gedenkmales von der kirchlichen Gemeinde erwartet wird, sollte sich diese nicht versagen. Der Kirche ist die Botschaft von dem Herrn anvertraut, der gestorben und auferstanden ist und der dem Tode die Macht genommen hat. In dieser Botschaft allein liegen die Kräfte rechten Trostes für alle beschlossen, die um die Toten des Krieges trauern. Die Kirche ist berufen, da, wo Gott gesprochen hat, sein Wort im Spiegel der Heiligen Schrift zu deuten. An dieser Deutung sollen auch die Gedenkmale teilhaben: sie müssen Hinweise sein auf Gottes Wort, auf den Ernst seiner Heimsuchung und auf die unergründliche Tiefe seines Erbarmens.

2.

Damit entfällt von vornherein jede Form christlicher „Verbrämung“ eines Geschehens, das seine Sinndeutung aus ganz anderen Bereichen empfängt. Die Gestaltung von Gedenkmalen kann heute nicht mehr unter dem Gedanken der Menschen- oder Heldenehrung geschehen, wie das noch bei der Errichtung der „Ehrenmale“ nach dem ersten Weltkrieg üblich war. Das verbietet nicht nur die Pflicht der Wahrhaftigkeit, weil der Krieg von der großen Masse unseres Volkes, die auch die große Masse der Toten gestellt hat, als ein unabwendbares Schicksal und Verhängnis empfunden wurde, sondern auch die Erkenntnis, daß Volk und Vaterland nicht neben Gott gestellt werden können, sondern erst von dort her ihre rechte Sinndeutung erfahren. Für die Entfaltung eines selbstsicheren nationalen Pathos ist bei der Schaffung christlicher Gedenkmale kein Platz, wohl aber für die Bekundung innerster Verbundenheit mit unserem deutschen Volk und Vaterland. Dem wird auch die Bezeichnung der Gedenkmale und -stätten Rechnung tragen müssen. Es sollte grundsätzlich nicht mehr von „Heldengedenkstätten“ und „Kriegsehrenmalen“, sondern nur von „Gedenk-“ oder „Gedächtnismalen“ und „-stätten“ die Rede sein.

3.

Dem Charakter des letzten Weltkrieges entsprechend sollten die Gedenkmale nicht nur den Soldaten gelten, die auf den Schlachtfeldern gefallen sind, sondern auch alle diejenigen mit einbeschließen, die in der Heimat am Kriege oder an den

Folgen des Krieges zugrunde gegangen sind. Nur wo der Krieg als Gesamtgeschehen begriffen wird, tritt man in der rechten Haltung an die Aufgabe der Schaffung von Gedenkmalen heran.

Das bedeutet freilich nicht, daß nun möglichst aufwendige Lösungen angestrebt werden sollen. Im Gegenteil: Wo Gott gesprochen hat, da gebührt den Menschen Schweigen und Ehrfurcht. Darum ist bei der Gestaltung der Gedenkmale auf äußerste Schlichtheit und Wahrhaftigkeit zu achten. Schon in der Art der Anlage, in der Form und im Ausdruck muß spürbar werden, daß hier an Geheimnisse gerührt wird, die sich uns ganz erst im Lichte der Ewigkeit aufschließen werden.

4.

Werden die Gedenkmale von der Kirchengemeinde errichtet, so soll dabei die Verkündigung der Kirche überzeugend und unüberhörbar zum Ausdruck kommen. Und zwar zunächst und vor allem mit den Mitteln der künstlerischen Gestaltung selbst. Die christliche Botschaft von Gottes Gericht und Erbarmen über die Welt hat seit je ihre gültigste bildliche Vergegenwärtigung im Zeichen des Kreuzes und in der Gestalt des Gekreuzigten gefunden. Sie kann aber ebenso mit einer anderen gediegenen künstlerischen Arbeit verschiedenster Technik bezeugt werden: etwa durch ein Tafel- oder Wandbild, ein Glasfenster, einen Wandteppich oder sonstigen Vorhang, eine Mosaikdarstellung oder eine Plastik. Hierbei kann auch daran gedacht werden, ein bereits vorhandenes Kunstwerk in den Dienst eines solchen Gedenkmales zu stellen. In jedem Fall aber sollte das Werk oder Zeichen unmittelbaren Bezug auf die zentrale Botschaft von Tod und Auferstehung haben.

Meist wird es sich empfehlen, die Verkündigung durch das Kunstwerk mit einem geeigneten kurzen Schriftwort zu unterstreichen oder auszulegen. Als solche kommen in Betracht:

Der Tod ist verschlungen in den Sieg
(1. Kor. 15, 55).

Ich lebe, und ihr sollt auch leben (Joh. 14, 19).

In der Welt habt ihr Angst, aber seid getrost,
ich habe die Welt überwunden (Joh. 16, 33).

Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat
(1. Joh. 5, 4).

Nichts kann uns scheiden von der Liebe Gottes,
die in Christo Jesu ist (Röm. 8, 39).

Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben
(Offb. 14, 13).

5.

Die Aufreihung der Namen auf Tafeln mag in kleineren Gemeinden möglich sein; dabei werden die Namen am besten in einem großen Schriftblock zusammengezogen. Keinesfalls aber soll sich das Gedenkmal darauf beschränken. Das in der Aufreihung der Namen bekundete Geschehen bedarf der Deutung im Lichte des Glaubens. Diese Deutung kann durch ein beherrschendes Schriftwort oder durch ein Werk christlicher Kunst geschehen, dem die Namenstafeln sinnbildhaft zugeordnet sind. In größeren Gemeinden muß ein derartiges Vorhaben von vornherein als undurchführbar erscheinen, vor allem wenn man bedenkt, daß die Aufzählung auch die Toten aus der Zivilbevölkerung sowie die Vermißten erfassen müßte, deren Schicksal ungewiß geblieben ist.

Auf der anderen Seite sollte das berechnete Verlangen der Angehörigen und Gemeinden, daß das Gedächtnis der Namen ihrer Toten aus dem letzten Kriege lebendig erhalten bleibe, auch in den größeren Gemeinden zu seinem Recht kommen. Das geschieht am besten in Gestalt eines Gefallenen-Gedenkbuches, das der Namensnennung und einer laufenden Ergänzung Platz bietet. Hierbei könnten die Namen unter dem Gesichtspunkt der Gedächtnistage im Laufe des Kirchenjahres zusammengefaßt werden. Das Gefallenen-Gedenkbuch wird zweckmäßig in einem Schrein aufbewahrt.

6.

Es sollte angestrebt werden, daß sich um die Gedenkmale eine lebendige kirchliche und gottesdienstliche Sitte entwickelt. Denkzeichen ohne Gedenkfeiern sind dem sicheren Verfall ausgesetzt. Nichts aber ist dem Gefallenengedächtnis abträglicher als vernachlässigte Stätten und Zeichen. Darum sollte auch dem Verlangen der Angehörigen, ihrer Toten mit Blumenschmuck oder durch Aufstellen und Anzünden von Kerzen zu gedenken, Verständnis entgegengebracht werden, wobei freilich einer Sentimentalisierung ebenso wie der Überladung und Verschmutzung der Stätten von Anfang an gewehrt werden muß. Besonders ist das stille Gebet der Gemeinde und der Angehörigen zu fördern. Die oben vorgeschlagene Zusammenfassung der Namen der Gefallenen unter dem Gesichtspunkt des Gedächtnistages ihres Todes würde dafür die Grundlage bieten. Stets sollte die Gedenkstätte so angelegt sein, daß sie für das liturgische Gebet des einzelnen und der Gemeinde Raum bietet. Diese Funktion kann der Gemeinde gegebenenfalls durch Anbringung eines Gebetspultes sinnfällig gemacht werden. Möglichst sollten auch Gebetsformulare und Anleitungen zur stillen Andacht ausgelegt werden.

Auch die Einführung eines Gedächtnisgeläutes an den Gedenktagen ist erwägenswert; dabei ist immer nur eine Glocke, und zwar die größte, zu verwenden.

7.

Der Ort des Gedächtnismales ist nach den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde zu bestimmen. Nur in seltenen Ausnahmefällen und wo besondere Voraussetzungen dafür gegeben sind, sollte der Kirchenraum selbst dazu dienen. Es geht nicht an, daß unsere Kirchen durch Gefallenen-Gedächtnismale vergangener Kriege langsam zu Gedenkhallen umgestaltet werden. Im Kirchenraum hat nur ein Name Geltung, der Name Jesus Christus. Keinesfalls darf das Gedenkmal im Altarraum, in der Nähe der Kanzel oder im Blickpunkt der feiernden Gemeinde stehen.

Es bieten sich aber häufig Seitenkapellen oder Nischen oder ein Vorraum an, in denen ohne Schwierigkeit das Gedächtnismal untergebracht werden kann. Auch die räumliche Verbindung mit einer Tauf- oder Traukapelle ist möglich, sofern es mit der nötigen Zurückhaltung geschieht. In diesen Fällen muß selbstverständlich dafür Sorge getragen werden, daß das Gedächtnismal nicht etwa nur in Verbindung mit den Gottesdienstzeiten zugänglich ist.

Die Errichtung eines Gedenkmals außerhalb des Kirchengebäudes, aber in unmittelbarer Bezie-

hung zu ihm, erscheint besonders glücklich, zumal wenn dadurch der Umgebung des Gotteshauses oder dem Gottesacker etwa durch ein Hochkreuz aus Stein oder Holz ein charakteristischer Mittelpunkt gegeben werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß sich der Platz zur Einkehr und zu stillem Gebet eignet.

8.

Die Gemeinde, die an die Schaffung eines Gedenkmals geht, muß vor allem bemüht sein, gute künstlerische Kräfte schon bei der Planung heranzuziehen. Sie soll sich dessen bewußt sein, daß ein solches Mal der Größe der erfahrenen Heim-suchung angemessen sein muß. Jede nachlässige, unkünstlerische und verantwortungslose Gestaltung unterbliebe besser, da sie einer Verunehrung des Geschehens gleichkäme. Man sollte nicht davor zurückschrecken, bereits errichtete aber ungenügende Denkmale wieder zu entfernen und durch geeignete zu ersetzen.

Von vornherein sind die zuständigen Beratungsstellen des Kunstdienstes, die kirchlichen Bauämter und Denkmalspfleger zu Rate zu ziehen. Die Mittel für die Errichtung eines Gedenkmals werden in der Regel aus der Gemeinde selbst zu beschaffen sein. Keinesfalls sollte die Errichtung als eine private Sache der Familien der Gefallenen angesehen werden. Die Gemeinde als Ganzes ist aufgerufen, mit einem solchen Gedächtnismal der Zeit zu gedenken, darin sie heimgesucht war (Luk. 19, 44).

Tarifvertrag für Angestellte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1954
Nr. 17330 / B 9—16

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länders, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transporte und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits ist nachfolgender auszugsweise abgedruckter Tarifvertrag vom 10. September 1954 vereinbart worden. Dieser Tarifvertrag ist auf Beschluß der Kirchenleitung auch auf die tarifmäßig besoldeten Angestellten der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände anzuwenden.

Bei den nebenamtlich beschäftigten Angestellten, die, ohne eingestuft zu sein, eine Pauschalvergütung beziehen, ist zu der ursprünglichen Vergütung eine weitere Teuerungszulage von 5 v. H. zu gewähren. In der Pauschalvergütung etwa enthaltene Mietentschädigungen, freie Wohnung oder andere Naturalleistungen sind bei dieser Erhöhung außer Acht zu lassen.

§ 1

In den §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 4, 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

- (1) Es werden festgesetzt für die Angestellten
- über 24 bzw. 28 Jahre die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,
 - unter 24 bzw. 28 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,
 - unter 18 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage zur ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf die Beträge der beigefügten Anlage 3,
 - die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, die monatlichen Anfangsgrundvergütungen
- auf 982,80 DM
 der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1 596,— DM
 der monatliche Steigerungsbetrag auf 126,— DM
 die monatliche Aufrückungszulage auf 56,— DM
- e) pp.

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO.A des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

§ 3

(1) Für die am 30. Juni 1954 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 26 Jahren — in den Vergütungsgruppen I bis III TO.A von über 30 Jahren und für die übertariflichen Angestellten wird die am 1. Juli 1954 zustehende Grundvergütung um einen monatlichen Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe erhöht; ihre monatliche Grundvergütung wird außerdem in der Vergütungsgruppe VII TO.A um 3 DM, in den Vergütungsgruppen VIII bis X TO.A um 6 DM erhöht.

(2) Die nach Abs. 1 erhöhte Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(3) Die Grundvergütung der am 30. Juni 1954 im Dienst befindlichen Angestellten, die am 1. Juli 1954 das 24. bzw. 28., aber noch nicht das 26. bzw. 30. Lebensjahr vollendet haben, steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich gesteigert hätte, wenn dieser Tarifvertrag bei der Einstellung des Angestellten bereits in Kraft gewesen wäre.

§ 4

Zu den Dienstbezügen werden folgende Zulagen gewährt:

- für Angestellte über 24 Jahre fallen, für diese ohne Rücksicht auf das Lebensalter:
 - der Länder Bayern und Hessen pp.
 - der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in diesen Ländern mit Ausnahme in Nordrhein-Westfalen

mit einer monatlichen Grundvergütung

	bis zu 232,79 DM = 30,— DM monatl.
von 232,80 DM „ „	260,79 DM = 26,— DM „
„ 260,80 DM „ „	281,79 DM = 22,— DM „
„ 281,80 DM „ „	302,79 DM = 18,— DM „
„ 302,80 DM „ „	316,79 DM = 14,— DM „
„ 316,80 DM „ „	337,79 DM = 8,— DM „
„ 337,80 DM „ „	351,79 DM = 5,— DM „

- für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen:

Verg. Gr.	Lebensalter	DM
X nach Voll. des	18. Lebensjahres	28,— monatl.
„ „ „	19. „	28,— „
„ „ „	20. „	25,— „
„ „ „	21. „	20,— „
„ „ „	23. „	20,— „
IX nach Voll. des	18. Lebensjahres	28,— monatl.
„ „ „	19. „	25,— „
„ „ „	20. „	20,— „
„ „ „	21. „	20,— „
„ „ „	23. „	22,— „
VIII nach Voll. des	18. Lebensjahres	20,— monatl.
„ „ „	19. „	20,— „
„ „ „	20. „	20,— „
„ „ „	21. „	20,— „
„ „ „	23. „	15,— „
VII nach Voll. des	18. Lebensjahres	20,— monatl.
„ „ „	19. „	15,— „
„ „ „	20. „	15,— „
„ „ „	21. „	15,— „
„ „ „	23. „	15,— „
IV nach Voll. des	18. Lebensjahres	15,— monatl.
„ „ „	19. „	15,— „
„ „ „	20. „	15,— „
„ „ „	21. „	15,— „
„ „ „	23. „	15,— „
bis zur „ „	23. „	15,— „

- für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme der Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen:

mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu 123,99 DM = 25,— DM monatlich
von 124,— „ „ 192,— DM = 18,— DM „
über 192,— DM = 12,— DM „

- pp.

§ 5

(1) Eine persönliche Ausgleichszulage, die einem Angestellten am 1. Juli 1954 auf Grund des Tarifvertrages vom 20. April 1953 zugestanden hat, wird durch die auf Grund dieses Tarifvertrages am 1. Juli 1954 eingetretene Erhöhung der Dienstbezüge nicht berührt.

(2) Angestellten, die am 30. Juni 1954 bereits im Dienst standen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Sonderzulage, die ihnen nach dem Tarifvertrag vom 20. April 1953 am 1. Juli 1954 zugestanden hätte, und der Sonderzulage, die ihnen am 1. Juli 1954 nach diesem Tarifvertrag zusteht, als persönliche Ausgleichszulage gewährt.

(3) Die persönlichen Ausgleichszulagen werden solange weitergewährt, bis sie durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen werden. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten. Dienstbezüge in diesem Sinne sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern.

§ 6

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, deren Vertragsverhältnis vor dem 10. September 1954 beendet worden ist.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes

wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bad Homburg, den 10. September 1954.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Zu § 3 Abs. 1**

Nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages erhalten Angestellte, die mit Wirkung vom 1. Juli 1954 höhergruppiert worden sind, den Steigerungsbetrag ihrer neuen Vergütungsgruppe.

Angestellte, die am 1. Juli 1954 einen Steigerungsbetrag gemäß § 5 TO.A erhalten haben, erhalten daneben den Steigerungsbetrag nach § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrages.

2. **Zu § 3 Abs. 3**

Nach § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages steigert sich die Grundvergütung der dort genannten Angestellten, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO.A des 28. Lebensjahres — eingestellt worden sind, mit dem Ersten des Monats, in dem das 26. bzw. 30. Lebensjahr vollendet wird, und danach alle zwei Jahre.

Die Grundvergütung von Angestellten, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO.A des 30. Lebensjahres — eingestellt worden sind, steigert sich dagegen erstmals zwei Jahre nach der Einstellung gerechnet vom Ersten des Einstellungsmonats ab.

3. **Zu § 5 Abs. 1**

Die persönliche Ausgleichszulage, die einem Angestellten am 1. Juli 1954 auf Grund des Tarifvertrages vom 20. April 1953 zugestanden hat, ist die Ausgleichszulage, bei der alle tariflichen Steigerungen, die noch mit Wirkung vom 1. Juli 1954 auf Grund der bisherigen Bestimmungen eingetreten

sind, z. B. durch Gewährung von Steigerungsbeträgen, durch Gewährung von Aufrückungszulagen und durch Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund einer Höhergruppierung, berücksichtigt worden sind. Diese persönliche Ausgleichszulage wird durch die Erhöhung aus diesem Tarifvertrag nicht berührt. Dagegen vermindert sie sich wie bisher durch jedes weitere Steigen der Dienstbezüge entsprechend den Bestimmungen in § 5 Abs. 3 des Tarifvertrages.

4. **Zu § 5 Abs. 2**

Bei der Berechnung der Ausgleichszulagen nach § 5 Abs. 2 ist nach den Bestimmungen zu verfahren, die zu § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 20. April 1953 ergangen sind (siehe RdErl. v. 15. 6. 1953 — MBl. NW. S. 997 — u. v. 21. 4. 1954 — MBl. NW. S. 667 —).

5. **Zu § 6**

Wir erklären uns damit einverstanden, daß § 6 nicht angewandt wird auf Angestellte, die aus ihrem Vertragsverhältnis als Angestellte zum Land unmittelbar in ein Beamtenverhältnis beim Land übernommen worden sind. Das gleiche gilt, wenn ein Angestellter aus dem Angestelltenverhältnis zum Land unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis zum Land übernommen worden ist.

6. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten für die Zeiträume ab 1. Juli 1954 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

7. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen und den bereits gezahlten Bezügen ist mit der nächsten Gehaltszahlung auszuführen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Übersicht zu § 5 TO. A und Anlage 1 zur TO. A

Vergütungsgruppe	monatl. Anfangsgrundvergütung DM	monatl. Steigerungsbetrag DM	monatl. Aufrückungszulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse f. d. Wohnungsgeldzuschuß
1	2	3	4	5	6	7
I	770,—	56,—	46,20	1162,—	III	III
II	672,—	42,—	46,20	1008,—		
III	560,—	39,20	35,—	873,60		
IV	463,40	28,—	32,20	687,40	VI	IV
V a	397,60	25,20	28,—	614,60		
V b	397,60	25,20	28,—	599,20		
VI a	350,—	18,90	23,80	562,10	VII	IV
VI b	350,—	18,90	23,80	520,10		
VII	280,20	14,70	21,—	427,20	VIII	V
VIII	251,—	9,80	17,50	342,47	IX	V
IX	209,—	9,80	14,—	307,—	X	V
X	193,60	9,80	—,—	281,80		

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Anlage 2 zur TO. A

— Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren —

In Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt		Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres DM (85 %)	Nach Vollendung des 27. Lebensjahres DM (90 %)	
I	654,50	693,—	III
II	571,20	604,80	III
III	476,—	504,—	III

	18.	19.	nach Vollendung des 20.	21.	23.	
	DM (70 %)	DM (75 %)	Lebensjahres DM (80 %)	DM (90 %)	DM (95 %)	
IV	—	—	—	417,06	440,23	IV
V	—	—	—	357,84	377,72	IV
VI	245,—	262,50	280,—	315,—	332,50	IV
VII	196,14	210,15	224,16	252,18	266,19	V
VIII	175,70	188,25	200,80	225,90	238,45	V
IX	146,30	156,75	167,20	188,10	198,55	V
X	135,52	145,20	154,88	174,24	183,92	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Anlage

zur ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vergütungsordnung

Die monatliche Grundvergütung beträgt					
in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres DM (35 %)	15. DM (40 %)	nach Vollendung des 16. Lebensjahres DM (50 %)	17. DM (55 %)	Tarifklasse für den Wohnungsgeld- zuschuß
VI	122,50	140,—	175,—	192,50	IV
VII	98,07	112,08	140,10	154,11	V
VIII	87,85	100,40	125,50	138,05	V
IX	73,15	83,60	104,50	114,95	V
X	67,76	77,44	96,80	106,48	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 4

(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

nach Vollendung des													
in Ver- gütungs- gruppe	24. DM	26. DM	28. DM	30. DM	32. DM	34. DM	36. DM	38. DM	40. DM	42. DM	44. DM	46. DM	48. DM
I	—	—	770,—	770,—	770,—	770,—	809,20	848,40	887,60	926,80	966,—	—	—
II	—	—	672,—	672,—	684,60	723,80	763,—	802,20	841,40	880,60	919,80	—	—
III	—	—	560,—	599,20	638,40	677,60	716,80	756,—	795,20	834,40	873,60	—	—
IV	463,40	463,40	463,40	466,90	485,80	504,70	523,60	542,50	561,40	580,30	599,20 ¹⁾	618,10 ¹⁾	622,30 ¹⁾
Va	397,60	397,60	415,80	434,70	453,60	472,50	491,40	510,30	529,20	548,10	567,—	585,90	590,10
Vb	397,60	397,60	415,80	434,70	453,60	472,50	491,40	510,30	529,20	548,10	—	—	—
VIa	350,—	350,—	350,—	350,—	362,80	377,50	392,20	406,90	421,60	436,30	451,—	—	—
VIb	350,—	350,—	350,—	350,—	362,80	377,50	392,20	406,90	421,60	436,30	451,—	—	—
VII	280,20	281,80	291,60	301,40	311,20	321,—	330,80	340,60	350,40	360,20	369,47	—	—
VIII	251,—	251,—	251,—	255,90	265,70	275,50	285,30	295,10	304,90	314,70	324,50	—	—
IX	209,—	217,40	227,20	237,—	246,80	256,60	266,40	276,20	286,—	295,80	—	—	—
X	193,60	203,40	213,20	223,—	232,80	242,60	252,40	262,20	272,—	281,80	—	—	—

*) Anmerkung: 1. Die Grundvergütungssätze DM 599,20/618,10/622,30 der Vergütungsgruppe IV gelten nur für die Angestellten, deren Eingangsgruppe die Vergütungsgruppe IV a ist.
Die Grundvergütungssätze von DM 599,20 und DM 618,10 steigen wie unter Ziffer 2 b, der Grundvergütungssatz von DM 622,30 wie unter Ziffer 2 a.

2. Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

a) bei den außerhalb der Grenzlinie liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung gerechnet vom 1. des Einstellungsmoments an,

b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

— MBl. NW. 1954 S. 1757.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bokkum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Herbern errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 21. September 1954

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 12 471 / Bockum-Hövel 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Nordkirchen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Oktober 1954

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) D. Lücking

Nr. 16551 / Lüdinghausen 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evgl.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Oktober 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) D. Lücking

Nr. 14 901 / Minden-Marien 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evgl.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Oktober 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) D. Lücking

Nr. 14 901 II/Minden-Marien 1 (7)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (9.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Oktober 1954

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) D. Lücking

Nr. 15313 / Siegen 1 (9)

K. Ende Ev. Kirchengemeinde

Persönliche und andere Nachstock

Zu besetzen ist

die durch den Tod des Pfarrers Schmedes erledigte Pfarrstelle der Evgl. ref. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in (21 b) Dahle über Altena an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Gerold Jaspers, bisher in Huntlosen (Oldenburg), zum Inhaber der kreiskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrer Heinz Mäkelburg, bisher in Gröben Kr. Zossen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hermann Sauer zum Pfarrer der neu errichteten kreiskirchlichen Pfarrstelle für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Hilfsprediger Walter Goetz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle.

Ernennungen:

Studienrat Dr. phil. Siegfried Horstmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1953 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Schulleiter an der Evangelischen Aufbauschule in Espelkamp-Mittwald ernannt;

Studienrat Walther Kizio ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1954 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Lehrer an der Evangelischen Aufbauschule in Espelkamp-Mittwald ernannt;

Studienrat Georg Kremzow ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1954 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Lehrer an der Evangelischen Aufbauschule in Espelkamp-Mittwald ernannt;

Studienrat Hans Trube ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1954 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Lehrer an der Evangelischen Aufbauschule in Espelkamp-Mittwald ernannt;

Studienrätin Gisela Schultz ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

mit Wirkung vom 1. April 1954 an als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Lehrerin an der Evangelischen Aufbauschule in Espelkamp-Mittwald ernannt;

Studienassessor Dr. phil. Kurt Sander ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1954 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Lehrer an der Evangelischen Aufbauschule in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Wolfram Gräwe am 19. September 1954 in Brakel;

Hilfsprediger Klaus Grolmann am 19. September 1954 in Hagen-Vorhalle;

Hilfsprediger Hermann Kriege am 29. August 1954 in Minden;

Hilfsprediger Walter Wahlbrink am 26. September 1954 in Gronau.

Gestorben sind

Pfarrer Erich Gebhardt in Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 21. September 1954 im 45. Lebensjahre;

Landesflüchtlingspfarrer Dr. Gerhard Gehlhoff in Hornheide über Münster/Westf. am 4. August 1954 im 58. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Hans Knäubel, früher in Bruchhausen, Kirchenkreis Paderborn, am 16. September 1954 im 75. Lebensjahr;

Pfarrer Paul Knolle in Bielefeld, Johannis-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Bielefeld, am 1. Oktober 1954 im 53. Lebensjahre;

Pfarrer Günter Köhler in Bielefeld, Luther-Kirchengemeinde, am 29. September 1954 im 50. Lebensjahr.

Theologische Prüfung

Die zweite theol. Prüfung hat bestanden der cand. theol. Richard Möllhoff.

Stellenangebot

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Stockum sucht eine Gemeindehelferin mit Krankenpflegeexamen. Es handelt sich um eine Industriegemeinde mit rund 3500 Seelen. Die Vergütung erfolgt nach der TO. A entsprechend der „Ordnung für den Dienst der Gemeindehelferin in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Kirchl. Amtsbl. 53 S. 29 f.)

Bewerbungen sind an das Presbyterium in (21 b) Witten-Stockum, Mittelstraße 11, zu richten.